

1975	Ausgegeben zu Bonn am 19. April 1975	Nr. 43
Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 75	Verordnung zur Änderung der Psittakose-Verordnung ..... 2126-2-1, 2126-2-2	933
14. 4. 75	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über diätetische Lebensmittel ..... 2125-4-41, 2125-4-10	938
15. 4. 75	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Elektromaschinenbauer-Handwerk .....	946
15. 4. 75	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Elektroinstallateur-Handwerk .....	949

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	952
--	-----

## Verordnung zur Änderung der Psittakose-Verordnung

Vom 14. April 1975

Auf Grund des § 61 d Abs. 2 und des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), geändert durch Artikel 210 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

Die Psittakose-Verordnung vom 9. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1055) wird wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt I wird folgender neuer Abschnitt II eingefügt:

„II. Allgemeine Vorschriften

#### § 2

(1) Züchter und Händler haben für die nach § 61 d Abs. 1 Satz 4 des Viehseuchengesetzes vorgeschriebene Kennzeichnung von Papageien und Sittichen Fußringe zu verwenden, die vom Zentralverband Zoologischer Fachgeschäfte Deutschlands e. V., Frankfurt a. M. (Zentralverband), abgegeben werden. Der Zentralverband darf Fußringe an Züchter und Händler nur abgeben, wenn eine Genehmigung nach § 61 d Abs. 1 Satz 1 des Viehseuchengesetzes vorliegt und dies dem Zentralverband gegenüber nachgewiesen wird. Offene Fußringe müssen so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendet werden können.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen zur Kennzeichnung von Papageien und Sittichen Fußringe eines eingetragenen Züchtervereins verwendet werden, wenn diese Fußringe von der zuständigen Behörde zur Kennzeichnung zugelassen sind. Die zuständige Behörde läßt die Fußringe zu, wenn

1. die Tätigkeit des Vereins sich auf das Bundesgebiet oder große Teile des Bundesgebietes erstreckt,
2. der Züchterverein eine sichere Kontrolle der Ringbestellung und Ringabgabe gewährleistet und
3. die zur Kennzeichnung bestimmten Fußringe geschlossen sind.

Die Zulassung ist bei der zuständigen Behörde des Landes zu beantragen, in dem der Verein seinen Sitz hat; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die zuständige Behörde teilt die Zulassung den hierfür zuständigen Behörden der anderen Bundesländer sowie dem Zentralverband mit.

(3) Die Abgabe von Fußringen durch Züchter oder Händler ist verboten.

(4) Ein Züchterverein, bei dem die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen, darf Fußringe zur Kennzeichnung von Papageien und Sittichen nur an Mitglieder abgeben, denen eine Genehmigung nach § 61 d Abs. 1 Satz 1 des Vieh-

seuchengesetzes erteilt worden ist. Die Mitglieder haben dem Züchterverein die Genehmigung nachzuweisen.

(5) Die Züchtervereine haben dem Zentralverband vierteljährlich mitzuteilen, welche Ringnummern sie abgegeben haben und wer diese Nummern erhalten hat. Der Zentralverband teilt den hierfür zuständigen Behörden der Bundesländer auf Anfrage Namen und Anschrift der Züchter und Händler,

1. an die er selbst Fußringe abgegeben hat und
  2. an die durch die Züchtervereine Fußringe abgegeben worden sind,
- sowie die Nummern der abgegebenen Ringe mit.

### § 3

(1) Die Fußringe dürfen nur verwendet werden, wenn sie wie folgt beschriftet sind:

1. Mit dem Zeichen „Z“, dem Namen des Bundeslandes in abgekürzter Form, in dem die Beringung vorgenommen wird, und einer für jedes Bundesland fortlaufenden Nummer oder
2. der Kurzbezeichnung eines Züchtervereins, der Nummer des Züchters, den letzten beiden Ziffern des Beringungsjahres und einer für jeden Züchter fortlaufenden Nummer.

(2) Nicht verwendete Fußringe sind zwei Jahre nach Bezug aufzubewahren.

### § 4

(1) Züchter und Händler, die nach § 61 d Abs. 1 Satz 4 des Viehseuchengesetzes Buch zu führen haben, müssen dies nach dem Muster der Anlage tun. Die Bücher müssen gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. In die Bücher sind jeweils unverzüglich mit Tinte, Tintenstift oder urkundenechtem Kugelschreiber einzutragen

1. Art der Tiere,
2. Ringnummer und Datum der Beringung,
3. Datum des Erwerbs oder der sonstigen Aufnahme in den Bestand sowie Herkunft der Tiere,
4. Datum der Abgabe und Empfänger der Tiere oder Datum des Abgangs der Tiere,
5. Beginn, Dauer und Ergebnisse von Behandlungen gegen Psittakose sowie Art der Dosierung des verwendeten Arzneimittels.

Ferner ist die Beseitigung nicht verwendeter Fußringe in den Büchern zu vermerken.

(2) In den Büchern sind nicht beschriebene Zeilen durch einen waagerechten Strich kenntlich zu machen. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf weder mittels Durchstreichens noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es darf nicht radiert und es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die nicht erkennen lassen, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht wurden; irrtümliche Eintragungen sind als solche zu kennzeichnen.

(3) Die Bücher sind nach der letzten Eintragung mindestens zwei Jahre aufzubewahren.“

2. Abschnitt II wird Abschnitt III, die bisherigen §§ 2 bis 8 werden §§ 5 bis 11.
3. Im neuen § 9 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt und die Worte „oder von einem Desinfektionsmittel auf der Grundlage quarternärer Ammoniumverbindungen“ gestrichen.
4. Abschnitt III wird Abschnitt IV, und der bisherige § 9 wird § 12.
5. Abschnitt IV wird Abschnitt V und erhält folgende Fassung:

### „V. Ordnungswidrigkeiten

#### § 13

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift
  - a) des § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 über die Verwendung von Fußringen,
  - b) des § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 oder 4 über die Abgabe von Fußringen,
  - c) des § 2 Abs. 5 über Mitteilungen des Zentralverbandes oder der Züchtervereine,
  - d) des § 3 über die Verwendung oder die Aufbewahrung von Fußringen oder
  - e) des § 4 über die Führung oder Aufbewahrung der Bücher
 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 5 Nr. 1 oder § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Papageien oder Sittiche nicht absondert oder nicht einsperrt,
3. einer Vorschrift des § 5 Nr. 2 oder § 6 Abs. 1 Nr. 3 über das Betreten von Räumlichkeiten oder das Verhalten nach ihrem Verlassen zuwiderhandelt,
4. entgegen § 5 Nr. 3, § 6 Abs. 1 Nr. 4 oder § 8 Abs. 1 Satz 2 Vögel in einen Bestand verbringt oder aus einem Bestand entfernt,
5. entgegen § 5 Nr. 4 verendete oder getötete Vögel nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt,
6. entgegen § 5 Nr. 5 oder § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 oder Nr. 5 Tiere oder Gegenstände entfernt,
7. der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1 über das Anbringen von Schildern zuwiderhandelt,
8. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 oder Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 über Reinigung oder Desinfektion oder des § 9 Abs. 3 über die unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt oder
9. der Vorschrift des § 7 Abs. 1 über das Behandeln oder Töten von Papageien oder Sittichen zuwiderhandelt.“

6. Abschnitt V wird Abschnitt VI und wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 11 wird gestrichen;
- b) der bisherige § 12 wird § 14 und die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt;
- c) der bisherige § 13 wird § 15.

#### Artikel 2

Papageien und Sittiche, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung mit zugelassenen Fußringen gekennzeichnet sind, gelten als gekennzeichnet im Sinne des Artikels 1.

#### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird den Wortlaut der Psittakose-Verordnung in der sich aus Artikel 1 dieser Verordnung ergebenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

#### Artikel 5

Diese Verordnung tritt zwei Monate nach dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 774), zuletzt geändert durch die Psittakose-Verordnung vom 9. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1055),
2. die Dritte Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 4. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1561), zuletzt geändert durch die Psittakose-Verordnung.

Bonn, den 14. April 1975

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

Anlage  
(zu § 4)

(Titelseite)

**Nachweisbuch  
über Aufnahme, Erwerb, Abgabe und Behandlung  
von Papageien und Sittichen**

Name des Händlers/Züchters\*): .....

Wohnort: .....

Straße: ..... Telefon: .....

Verkaufsraum\*): .....

Gehege\*): .....

Genehmigung nach § 61 d Abs. 1 des Viehseuchengesetzes

erteilt am .....

durch .....

(zuständige Behörde)

\*j) Nichtzutreffendes streichen

Lfd. Nr.	Vogelart	Selbst gezüchtete Vögel		Erworbene Vögel			Abgegebene Vögel		
		Beringung am:	Kennzeichen (Ring-Nr.)	erworben am:	von: (Name und Anschrift)	Kennzeichen (Ring-Nr.)	abgegeben am:	an: (Name und Anschrift)	Kennzeichen (Ring-Nr.)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Lfd. Nr.	Abgang durch Tod			Tierärztliche Behandlung				Bemerkungen
	am:	Kennzeichen (Ring-Nr.)	Ursache	Beginn	Art und Dosierung des Arzneimittels	Ende	Ergebnis Kontrolluntersuchung	
11	12	13	14	15	16	17	18	19

## Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über diätetische Lebensmittel

Vom 14. April 1975

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 3 und 4 Buchstabe b, § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a, § 19 Nr. 1 und 2 Buchstaben a und b, Nr. 3 und Nr. 4 Buchstaben a, b und c und § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) sowie auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über diätetische Lebensmittel vom 20. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 415), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Fleischverordnung vom 28. März 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 293), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 werden die Worte „Als diätetische Lebensmittel gelten“ durch die Worte „Diätetischen Lebensmitteln stehen gleich:“ sowie in Nummer 4 die Verweisung „§ 8 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 1“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 werden die Worte „Tabak, tabakhaltige und tabakähnliche Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes“ durch die Worte „Tabakerzeugnisse im Sinne des § 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Als Hinweis auf einen diätetischen Zweck gilt es nicht, wenn nur die chemische Analyse von Lebensmitteln, einzelne Analysenwerte oder ihr physiologischer Brennwert angegeben werden; eine Angabe der in den Lebensmitteln enthaltenen Broteinheiten gilt bei Erzeugnissen, denen insgesamt höchstens 2 Hundertteile

d-Glukose, Invertzucker, Disaccharide und Glukosesirup, bezogen auf die verzehrfertige Zubereitung, zugesetzt sind, ebenfalls nicht als Hinweis auf einen diätetischen Zweck.“

4. In § 6 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Stoffe der Anlage 1, die in der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 742), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Konservierungsstoff-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 429), oder in einer anderen auf Grund des § 5 a des Lebensmittelgesetzes erlassenen Verordnung aufgeführt sind, müssen den dort festgesetzten Reinheitsanforderungen sowie Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften entsprechen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Alle übrigen Stoffe der Anlage 1 müssen den in Teil I der Anlage zur Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung festgesetzten allgemeinen Reinheitskriterien und gegebenenfalls den weitergehenden Reinheitsanforderungen des Deutschen Arzneibuches entsprechen.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.“
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
6. § 8 erhält folgende Fassung:  
„§ 8  
(1) Als Zusatz zu diätetischen Lebensmitteln zur Ernährung bei Umständen, die einen Austausch von Zucker erfordern, werden als Süßungsmittel die Süßstoffe Saccharin (Benzoesäuresulfimid und seine Verbindungen mit Natrium, Kalium oder Calcium) und Cyclamat (Cyclohexylsulfaminsäure und ihre Verbindungen mit Natrium oder Calcium) zugelassen. Saccharin und Cyclamat müssen den in Anlage 5 festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen.  
(2) In Getränken und Lebensmitteln zur Herstellung von Getränken darf der Gehalt an Cyclamat, berechnet als Cyclohexylsulfaminsäure, 0,8 Gramm in einem Liter des genußfertigen Getränks nicht übersteigen.“

(3) Absatz 1 gilt nicht für Fleischerzeugnisse sowie Käse und Erzeugnisse aus Käse im Sinne der Käseverordnung mit Ausnahme von Frischkäsezubereitungen."

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Brot, Backwaren und Teigwaren sowie in Mischungen zur Herstellung dieser Erzeugnisse insgesamt mindestens um drei Zehntel,“

b) In Absatz 2 werden das Wort „Stärkesirup“ durch das Wort „Glukosesirup“ und die Verweisung „§ 8 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 1“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Lebensmittel für Säuglinge und diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. sie dürfen, soweit andere lebensmittelrechtliche Vorschriften keine strengere Regelung treffen, an Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Vorratsschutzmitteln jeweils nicht mehr als 0,01 ppm enthalten; § 1 Abs. 5 der Höchstmengenverordnung Pflanzenschutz, pflanzliche Lebensmittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 536) ist nicht anzuwenden;
2. ihr Gehalt an Nitrat darf 250 Milligramm im Kilogramm nicht überschreiten; davon abweichend darf der Gehalt an Nitrat bis zum 31. Dezember 1978 bis zu 400 Milligramm im Kilogramm betragen;
3. bei Verwendung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen dürfen Bakterienhemmstoffe mit biologischen Untersuchungsverfahren nicht nachweisbar sein.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 und Nummer 5 Buchstabe a werden gestrichen;

bb) folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. sie müssen, wenn sie zur Verwendung als Kinderzucker, Nährzucker oder Aufbauzucker in den Verkehr gebracht werden, aus einem Gemisch von Monosacchariden, Disacchariden, höheren Oligosacchariden und Polysacchariden bestehen, wobei der Gehalt an Monosacchariden nicht mehr als 15 Hundertteile betragen darf; davon abweichend müssen Erzeugnisse, die nicht ausschließlich für gesunde Säuglinge oder Kleinkinder bestimmt sind, aus Stärkeabbauprodukten bestehen, wobei der Gehalt an Maltose nicht weniger als

20 Hundertteile und nicht mehr als 50 Hundertteile betragen darf; diese Vorschriften gelten nicht für Malzextrakt zur Verwendung bei Obstipation.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Untersuchung, ob ein Lebensmittel den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Nr. 4 und 5 Buchstaben b bis e entspricht, sind die in der Anlage 4 aufgeführten Verfahren anzuwenden.“

9. Die Überschriften vor § 15 erhalten folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt  
Kenntlichmachungs- und  
Kennzeichnungsvorschriften  
Kenntlichmachung fremder Stoffe“.

10. Die §§ 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 15

(1) Bei diätetischen Lebensmitteln, denen in den §§ 7 bis 10 zugelassene fremde Stoffe zugesetzt worden sind, ist der Gehalt an diesen Stoffen durch Angabe der chemischen Bezeichnung und der Menge des Stoffes in Gramm oder Milligramm, bezogen auf 100 Gramm des Lebensmittels, kenntlich zu machen, soweit nicht in den §§ 16 bis 18 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Zusatz der in Anlage 1 Teil III Nr. 3 angeführten fremden Stoffe ist entweder durch Bezeichnung der jeweils verwendeten Stoffe oder durch die Angabe „mit Bindemittel“ kenntlich zu machen. Im übrigen ist eine Kenntlichmachung der nach § 6 zugelassenen fremden Stoffe nicht erforderlich.

#### § 16

(1) Bei diätetischen Lebensmitteln, denen Süßstoffe nach Maßgabe des § 8 zugesetzt worden sind, tritt an die Stelle der Angabe der chemischen Bezeichnung entsprechend der Art der verwendeten Süßstoffe die Angabe „diätetisches Lebensmittel mit Süßstoff Saccharin“ oder „diätetisches Lebensmittel mit Süßstoff Cyclamat“ oder „diätetisches Lebensmittel mit Süßstoffen Saccharin und Cyclamat“.

(2) Einer Angabe der Menge der zugesetzten Süßstoffe bedarf es nicht.

(3) Bei Abgabe im Versandhandel müssen die in Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben auch in den Angebotslisten deutlich sichtbar und leicht lesbar angebracht sein.“

11. Die Überschrift vor § 19 erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Kennzeichnung“.

12. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Bei diätetischen Lebensmitteln ist anzugeben

1. unverschlüsselt nach Monat und Jahr der Zeitpunkt der Herstellung (Herstellungsdatum) oder der Zeitpunkt, bis zu dem das Lebensmittel bei sachgemäßer Lagerung mindestens haltbar ist (Mindesthaltbarkeitsdatum),
2. der Gehalt an verdaulichen Kohlenhydraten, Fetten und Eiweißstoffen jeweils entweder in Gramm, bezogen auf 100 Gramm, bei Flüssigkeiten auf 100 Milliliter des Lebensmittels, oder in Hundertteilen des Gewichts; der Angabe bedarf es nicht bei einem Gehalt von weniger als je einem Hundertteil,
3. der auf 100 Gramm, bei Flüssigkeiten auf 100 Milliliter des Lebensmittels bezogene physiologische Brennwert in Kilojoule und Kilokalorien mit den Worten ‚... Joule = ... Kalorien‘; bei Erzeugnissen, die erst nach Zugabe von anderen Lebensmitteln verzehrfertig sind, ist zusätzlich der auf 100 Gramm, bei Flüssigkeiten auf 100 Milliliter des verzehrfertig zubereiteten Erzeugnisses bezogene Brennwert anzugeben.

Bei Portionspackungen oder Nennung von Portionsmengen sind die Angaben nach Satz 1 Nr. 2 und 3 zusätzlich auf eine Portion zu beziehen; bei Portionspackungen unter 50 Gramm genügt es, wenn diese Angaben auf den Inhalt der Packung bezogen werden.

(2) Der Berechnung des physiologischen Brennwertes nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sind für

ein Gramm verdauliches Fett	9 kcal bzw. 38 kJ
ein Gramm verdauliches Eiweiß	4 kcal bzw. 17 kJ
ein Gramm verdauliche Kohlenhydrate, Sorbit und Xylit sowie Glycerin	4 kcal bzw. 17 kJ
ein Gramm Äthylalkohol	7 kcal bzw. 30 kJ
ein Gramm organische Säure	3 kcal bzw. 13 kJ

zugrunde zu legen.“

13. Vor § 20 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zusätzliche Kennzeichnungen“.

14. Die §§ 20 bis 24 erhalten folgende Fassung:

„§ 20

(1) Bei Lebensmitteln für Diabetiker sind die verwendeten Zuckeraustauschstoffe und ihre Mengen entweder in Gramm, bezogen auf 100 Gramm, bei Flüssigkeiten auf 100 Milliliter des Lebensmittels, oder in Hundertteilen des Gewichts anzugeben; § 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3

bezeichneten Angaben sind bei Lebensmitteln für Diabetiker auch dann erforderlich, wenn es sich nicht um diätetische Lebensmittel handelt.

(2) Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 kann diejenige Menge des Lebensmittels angegeben werden, die einer Broteinheit entspricht; als Broteinheit gilt eine Menge von insgesamt 12 Gramm an Monosacchariden, verdaulichen Oligo- und Polysacchariden sowie Sorbit und Xylit, wobei verdauliche Polysaccharide und Oligosaccharide als Monosaccharide zu berechnen sind.

(3) Bei Bier für Diabetiker müssen zusätzlich die Worte ‚nur nach Befragen des Arztes‘ in Verbindung mit der Angabe des diätetischen Zwecks angegeben sein.

§ 21

(1) Bei Lebensmitteln, die die Zuckeraustauschstoffe Sorbit, Mannit oder Xylit in einer Gesamtmenge von mehr als 10 Hundertteilen enthalten, müssen die Worte ‚mit Zuckeraustauschstoff‘ unter Hinzufügen der Bezeichnung der verwendeten Zuckeraustauschstoffe angegeben werden, wenn § 20 keine Anwendung findet. Ferner ist der auf 100 Gramm, bei Flüssigkeiten auf 100 Milliliter des Lebensmittels bezogene physiologische Brennwert anzugeben; § 19 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 gelten entsprechend. Bei Erzeugnissen in Packungen unter 50 Gramm können die Angaben auf den Inhalt der Packung bezogen werden.

(2) Sofern bei der Herstellung der Lebensmittel auch d-Glukose, Invertzucker, Disaccharide oder Glukosesirup zugesetzt werden, ist die Angabe der Zuckeraustauschstoffe durch die Worte ‚und Zucker‘ zu ergänzen.

§ 22

(1) Bei Lebensmitteln für Säuglinge und diätetischen Lebensmitteln für Säuglinge oder Kleinkinder muß die für eine Mahlzeit benötigte Menge des Lebensmittels angegeben werden. Enthalten diese Lebensmittel Milch, Milchbestandteile oder Milcherzeugnisse, so muß auch auf diesen Gehalt hingewiesen werden; des Hinweises bedarf es nicht bei einem Gehalt von weniger als einem Hundertteil. Enthalten die Lebensmittel d-Milchsäure oder dl-Milchsäure, ist ferner der Hinweis ‚nicht für Säuglinge in den ersten drei Lebensmonaten verwenden‘ erforderlich.

(2) Bei Erzeugnissen nach § 14 Abs. 2 Nr. 6, ausgenommen Malzextrakt, ist anzugeben

1. der Gehalt an Monosacchariden und Disacchariden in Hundertteilen,
2. der Hinweis ‚nicht zusätzlich zu Fertignahrungen für Säuglinge und Kleinkinder verwenden‘ in Verbindung mit der Angabe des diätetischen Zwecks,
3. der weitere Hinweis ‚nur für gesunde Säuglinge und Kleinkinder‘, sofern der Gehalt an Monosacchariden mehr als 5 Hundertteile beträgt.



(3) Bei Abgabe im Versandhandel müssen die Hinweise nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 auch in den Angebotslisten, bei Abgabe im Reisegewerbe auch auf den Bestellformularen deutlich sichtbar und leicht lesbar angebracht sein.

#### § 23

(1) Zuckeraustauschstoffe (§ 1 Abs. 4 Nr. 3) sind als ‚Zuckeraustauschstoff‘ unter Hinzufügen der Worte ‚Fruktose, Mannit, Sorbit oder Xylit‘ zu kennzeichnen.

(2) Saccharin und Cyclamat sind als ‚Süßstoff Saccharin‘, ‚Süßstoff Cyclamat‘ oder ‚Süßstoffmischung von Cyclamat und Saccharin‘ zu kennzeichnen. Ferner ist anzugeben

1. bei Süßstoffmischungen und Vermischungen mit anderen Stoffen das Gewicht der jeweiligen Süßstoffanteile des Inhalts der Packung oder des Behältnisses, bei Tabletten der einzelnen Tablette,
2. die der Süßkraft des Inhalts der Packung oder des Behältnisses, bei Tabletten der einzelnen Tablette entsprechende Menge Zucker in Gramm oder Kilogramm.
- (3) Kochsalzersatz ist als ‚Kochsalzersatz‘ zu kennzeichnen.

#### § 24

Jodiertes Speisesalz ist in roter Schrift als ‚Jodiertes Speisesalz‘ unter Hinzufügen der Worte ‚nur bei ärztlich festgestelltem Jodmangel verwenden‘ zu kennzeichnen.“

15. Die Überschrift vor § 25 und § 25 erhalten folgende Fassung:

„Form der Kenntlichmachung  
und Kennzeichnung

#### § 25

(1) Die Angaben nach § 2 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5, § 15 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 16 Abs. 1, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 3, § 21, § 22 Abs. 1 und 2 und § 23 sind auf den Packungen oder Behältnissen an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift in deutscher Sprache anzubringen. Die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 dürfen an einer anderen Stelle der Packungen oder Behältnisse angebracht werden, wenn hierauf in der in Satz 1 vorgeschriebenen Weise besonders hingewiesen wird.

(2) Bei Lebensmitteln, die gewerbsmäßig lose oder im Anschnitt unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden, müssen die Angaben nach § 2 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5, § 15 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 16 Abs. 1, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1, § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 20 Abs. 1 und § 21 auf Schildern gemacht werden, die auf oder neben der Ware für den Verbraucher deutlich sichtbar anzubringen oder aufzustellen sind.

(3) Werden Lebensmittel zum Verzehr an Ort und Stelle gewerbsmäßig in den Verkehr ge-

bracht, so genügen, sofern das Inverkehrbringen nicht in Packungen oder Behältnissen erfolgt, die Angaben nach § 2 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 1, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3. Sie sind auf den Speisekarten oder Preisverzeichnissen oder, soweit solche nicht ausgelegt sind, in einem Aushang in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift vorzunehmen. In Anstalten, in denen die Verpflegung ständiger ärztlicher Überwachung unterliegt, genügt es, wenn die Angaben in einer Aufzeichnung enthalten sind, die dem verantwortlichen Arzt jederzeit zur Einsichtnahme zugänglich ist; einer Angabe nach § 2 Abs. 1 bedarf es in diesen Fällen nicht.“

16. Die Überschrift vor § 26 und § 26 erhalten folgende Fassung:

„Fünfter Abschnitt

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

#### § 26

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. diätetischen Lebensmitteln, die für Diabetiker bestimmt sind, entgegen § 12 Abs. 2 dort bezeichnete Stoffe zusetzt oder
2. a) Lebensmittel, die den Anforderungen des § 12 Abs. 1 nicht entsprechen, mit einem Hinweis darauf, daß sie für Diabetiker bestimmt sind,
- b) Lebensmittel, die den Anforderungen des § 13 Abs. 1 Satz 1 nicht entsprechen, mit einem Hinweis darauf, daß sie für Natriumempfindliche bestimmt sind oder
- c) Lebensmittel, die den Anforderungen des § 14 Abs. 2 nicht entsprechen, mit einem Hinweis darauf, daß sie für Säuglinge oder als diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder bestimmt sind,

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer jodiertes Speisesalz ohne die nach § 11 erforderliche Genehmigung herstellt. Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. Lebensmittel mit einem Hinweis auf einen diätetischen Zweck ohne die nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 vorgeschriebenen Angaben,
2. Lebensmittel, die nicht diätetische Lebensmittel sind, entgegen § 3 unter Verwendung von unzulässigen Bezeichnungen, Aufmachungen oder Angaben,
3. jodiertes Speisesalz, das nach § 10 Abs. 4 als verfälscht anzusehen ist,
4. Lebensmittel unter Verstoß gegen eine Kennzeichnungsvorschrift des § 13 Abs. 3 oder 4 oder

5. Lebensmittel ohne die nach § 13 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 5, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 3 oder § 24 in Verbindung mit § 25 vorgeschriebenen Angaben

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 oder 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 diätetische Lebensmittel nicht in Packungen oder Behältnissen abgibt,
2. bei Lebensmitteln, die er gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, entgegen § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 Nr. 1 oder § 23 in Verbindung mit § 25 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise die erforderlichen Angaben macht.

(4) Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts wird bestraft, wer

1. diätetischen Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden, fremde Stoffe über die in § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 oder § 10 Abs. 2 festgesetzten Höchstmengen hinaus oder unter Verstoß gegen die in § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Satz 2 oder § 8 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Reinheitsanforderungen zusetzt oder
2. bei diätetischen Lebensmitteln, die er gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, entgegen § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 1 oder 3, § 17 Satz 1 oder § 18 Satz 1 in Verbindung mit § 25 den Gehalt an fremden Stoffen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht.

Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts ordnungswidrig.

(5) Zuwiderhandlungen gegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 dieser Verordnung sind nach § 52 Abs. 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, Zuwiderhandlungen gegen § 15 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung nach § 52 Abs. 1 Nr. 7 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes strafbar; wer eine dieser Handlungen fahrlässig oder leichtfertig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1, 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig."

17. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt geändert:

a) In Teil I Nr. 1 der Anlage 1 wird die Kohlenstoffzahl „C 12“ gestrichen.

b) In Teil I Nr. 8 der Anlage 1 sowie in Teil I Nr. 1 Buchstabe c der Anlage 2 wird jeweils hinter dem Wort „deren“ das Wort „Kalium-“ eingefügt.

c) In Teil I der Anlage 1 werden folgende Nummern 14 und 15 angefügt:

„14. Hirschhornsalz (Ammoniumverbindungen der Kohlensäure und der Carbaminsäure) als Backtriebmittel für Dauerbackwaren und flache Frischbackwaren, ausgenommen Erzeugnisse für die natriumarme Diät; der Gehalt an Ammoniumstickstoff darf, berechnet als  $\text{NH}_3$ , in 100 Gramm Trockenmasse des fertigen Gebäcks 100 Milligramm nicht überschreiten;

15. Sorbinsäure für Süßstofflösungen mit einem Wassergehalt von mehr als 75 vom Hundert bis zu 0,5 g auf 1 kg.“

d) In Teil III der Anlage 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die unter I Nr. 8 insgesamt bis zu genannten Stoffe 5 Gramm auf 1 Kilogramm zur Herstellung von diätetischen Milchscherzeugnissen.“

e) In Teil III der Anlage 2 werden die Worte „Käse, Schmelzkäse und Käsezubereitungen“ durch die Worte „Käse und Erzeugnisse aus Käse im Sinne der Käseverordnung“ ersetzt.

18. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Zu Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a“ wird durch die Überschrift „Zu Absatz 1 Nr. 3“ ersetzt und mit dem zugehörigen Text an den Anfang der Anlage gestellt.

b) In den übrigen Überschriften treten an die Stelle der Worte „Absatz 1“ jeweils die Worte „Absatz 2“.

19. Die Verordnung erhält die dieser Verordnung beigefügte Anlage als Anlage 5.

## Artikel 2

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 8. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 590) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 85), zuletzt geändert durch die Eiprodukte-Verordnung vom 19. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) An Stelle der in Absatz 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Gewichtsangabe ist bei Süßstofftabletten die Stückzahl anzugeben.“

**Artikel 3**

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird den Wortlaut der Verordnung über diätetische Lebensmittel in der geltenden Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

**Artikel 4**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 11 des Ge-

setzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, dürfen nach den bisher geltenden Vorschriften vom Hersteller oder Einführer noch bis zum 31. Dezember 1975, im übrigen noch bis zum 31. Dezember 1976 in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 14. April 1975

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

## Anlage 5 (zu § 8)

**Reinheitsanforderungen für Süßstoffe****Cyclohexylsulfaminsäure**

Gehalt:	nicht weniger als 98 % $C_6H_{13}NO_3S$ berechnet auf Trockensubstanz
Trocknungsverlust:	nicht mehr als 1 % nach einstündigem Trocknen bei 105° C
Schwermetalle:	nicht mehr als 10 mg/kg
Selen:	nicht mehr als 30 mg/kg
Arsen:	nicht mehr als 3 mg/kg
Cyclohexylamin:	nicht mehr als 20 mg/kg
Dicyclohexylamin:	nicht mehr als 1 mg/kg
Anilin:	nicht mehr als 1 mg/kg

**Natriumcyclamat**

Gehalt:	nicht weniger als 98 % $C_6H_{12}NNaO_3S$ berechnet auf Trockensubstanz
Trocknungsverlust:	nicht mehr als 1 % nach Trocknen bei 105° C bis zur Gewichtskonstanz
Schwermetalle:	nicht mehr als 10 mg/kg
Selen:	nicht mehr als 30 mg/kg
Arsen:	nicht mehr als 3 mg/kg
Cyclohexylamin:	nicht mehr als 10 mg/kg
Dicyclohexylamin:	nicht mehr als 1 mg/kg
Anilin:	nicht mehr als 1 mg/kg

**Calciumcyclamat**

Gehalt:	nicht weniger als 98 % $C_{12}H_{24}CaN_2O_6S_2$ berechnet auf Trockensubstanz
Trocknungsverlust:	zwischen 6 und 9 % nach zweistündigem Trocknen bei 140° C
Schwermetalle:	nicht mehr als 10 mg/kg
Selen:	nicht mehr als 30 mg/kg
Arsen:	nicht mehr als 3 mg/kg
Cyclohexylamin:	nicht mehr als 10 mg/kg
Dicyclohexylamin:	nicht mehr als 1 mg/kg
Anilin:	nicht mehr als 1 mg/kg

**Saccharin**

Gehalt:	nicht weniger als 98 % $C_7H_5NO_3S$ berechnet auf Trockensubstanz
Schmelzpunkt:	zwischen 226° und 230° C
Trocknungsverlust:	nicht mehr als 1 % nach zweistündigem Trocknen bei 150° C
Schwermetalle:	nicht mehr als 20 mg/kg
Selen:	nicht mehr als 30 mg/kg
Arsen:	nicht mehr als 3 mg/kg

**Saccharin-Natrium**

Gehalt:	nicht weniger als 98 % $C_7H_4NNaO_3S$ berechnet auf Trockensubstanz
Trocknungsverlust:	nicht mehr als 15 % nach Trocknen bis zur Gewichtskonstanz bei 105° C
Schwermetalle:	nicht mehr als 10 mg/kg
Selen:	nicht mehr als 30 mg/kg
Arsen:	nicht mehr als 3 mg/kg

**Saccharin-Kalium**

Gehalt:	nicht weniger als 98 % $C_7H_4NKO_3S$ berechnet auf Trockensubstanz
Trocknungsverlust:	nicht mehr als 15 % nach Trocknen bis zur Gewichtskonstanz bei 105° C
Schwermetalle:	nicht mehr als 10 mg/kg
Selen:	nicht mehr als 30 mg/kg
Arsen:	nicht mehr als 3 mg/kg

**Saccharin-Calcium**

Gehalt:	nicht weniger als 95 % $C_{14}H_8N_2CaO_6S_2$ berechnet auf Trockensubstanz
Trocknungsverlust:	nicht weniger als 3 % und nicht mehr als 15 % nach Trocknen bis zur Gewichtskonstanz bei 105° C
Schwermetalle:	nicht mehr als 10 mg/kg
Selen:	nicht mehr als 30 mg/kg
Arsen:	nicht mehr als 3 mg/kg

---

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung  
für das Elektromaschinenbauer-Handwerk**

Vom 15. April 1975

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt  
Berufsbild

§ 1

**Berufsbild**

(1) Dem Elektromaschinenbauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

Entwurf, Konstruktion, Bau, Inbetriebnahme, Ent-  
störung, Wartung und Instandsetzung von

1. elektrischen Maschinen, Transformatoren und Magnetbauteilen;
2. elektrischen und elektronischen Anlagen sowie Steuer- und Regelgeräten der Stromerzeugung, der Schweiß- und der Antriebstechnik.

(2) Dem Elektromaschinenbauer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der physikalischen und chemischen Grundlagen des Elektromaschinenbaus;
2. Kenntnisse der Elektrizitätslehre, Elektronik, Mechanik, Elektrotechnik sowie Meß- und Prüftechnik;
3. Kenntnisse der Antriebs-, Steuer- und Regeltechnik;
4. Kenntnisse der Schaltungsunterlagen;
5. Kenntnisse der Konstruktion und der Berechnung der in Absatz 1 genannten Anlagen, Maschinen und Geräte;
6. Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe;
7. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
8. Kenntnisse der einschlägigen technischen Vorschriften der Deutschen Bundespost, des Energiewirtschaftsgesetzes und des Maschinen-

schutzgesetzes, der einschlägigen VDE-Bestimmungen, der jeweils geltenden DIN-Normen und der Verdingungsordnung für Leistungen;

9. Anfertigen und Lesen von Skizzen, Zeichnungen, Schaltplänen und Diagrammen;
10. Entwerfen der in Absatz 1 genannten Anlagen, Maschinen und Geräte;
11. Messen von elektrischen und nichtelektrischen, insbesondere mechanischen, akustischen und thermischen Werten;
12. Bearbeiten und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen;
13. Isolieren, Imprägnieren und Trocknen von Wicklungen;
14. Herstellen von Wickelwerkzeugen und -schablonen;
15. Anfertigen von Wicklungen aus Drähten, Stäben, Bändern und Blechen;
16. Einbauen und Schalten von Wicklungen;
17. Auswuchten von rotierenden Teilen;
18. Zusammenbauen, Prüfen, Inbetriebnehmen, Warten, Instandsetzen und Entstören der in Absatz 1 genannten Anlagen, Maschinen und Geräte;
19. Instandhalten der Werkzeuge sowie der Meß- und Prüfgeräte.

2. Abschnitt

**Prüfungsanforderungen  
in den Teilen I und II der Meisterprüfung**

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen  
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als 5 Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht mehr als 8 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

## § 3

**Meisterprüfungsarbeit**

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehenden Arbeiten anzufertigen:

1. Wicklung eines Drehstrom- oder Gleichstrommotors nicht unter 30 Kilowatt;
2. Wicklung eines Hochspannungsmotors;
3. Anfertigung einer Läuferstabwicklung;
4. Bau einer elektrischen Maschine mit rotierenden Teilen;
5. Konstruktion und Bau eines Transformators nicht unter 10 Kilovoltampère;
6. Anfertigung eines Antriebs-, Steuer- oder Regelgerätes unter Verwendung elektronischer Bauteile.

(2) Der Prüfling hat dem Meisterprüfungsausschuß vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit einen Entwurf mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. die Konstruktionszeichnung mit Schaltbild, technischer Berechnung und Materialzusammenstellung,
2. den Arbeitsplan,
3. die Vorkalkulation.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit ist die Nachkalkulation abzuliefern.

## § 4

**Arbeitsprobe**

(1) Als Arbeitsprobe sind die nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. Weichlöten an einem Kommutator,
2. Verbinden von 2 Flachstählen durch Autogen- und Elektroschweißen,
3. Herstellen einer Wicklungsschablone,
4. Anfertigen eines Wellenzapfens mit Lagersitz und Keilnut,
5. Anfertigen einer Wicklung für den Einbau in einen Läufer,
6. Messen und Prüfen der Eigenschaften elektrischer Maschinen und Geräte und
7. Ermitteln von Fehlern an elektrischen Maschinen sowie an Antriebs-, Steuer- und Regelgeräten.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

## § 5

**Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden 5 Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
  - a) Berechnung von Widerständen, Strömen, Spannungen und Leistungen in Gleich-, Wechsel- und Drehstromkreisen,

b) Berechnung von Wicklungen elektrischer Maschinen für andere Spannungen und Frequenzen,

c) Berechnung von Transformatoren,

d) Berechnung von Bauteilen, Geräten und Anlagen der Antriebs-, Steuer- und Regeltechnik;

2. Technisches Zeichnen:

a) Konstruktion einer elektrischen Maschine, eines Transformators, eines Magnetbauteils, eines Gerätes oder einer Anlage der Stromerzeugung, der Schweiß- oder Antriebstechnik,

b) Anfertigung von Schaltungsunterlagen und Zeichnungen;

3. Fachtechnologie:

a) physikalische und chemische Grundlagen des Elektromaschinenbaus,

b) Elektrizitätslehre, Elektronik, Mechanik, Elektrotechnik sowie Meß- und Prüftechnik,

c) Antriebs-, Steuer- und Regeltechnik,

d) Schaltungsunterlagen,

e) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,

f) einschlägige technische Vorschriften der Deutschen Bundespost, des Energiewirtschaftsgesetzes und des Maschinenschutzgesetzes, die einschlägigen VDE-Bestimmungen, die jeweils geltenden DIN-Normen und die Verdingungsordnung für Leistungen;

4. Werkstoffkunde:

a) Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe,

b) Werkstoffverbindungen;

5. Kalkulation mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, Berechnungen für die Angebotskalkulation.

Fachbezogene Hilfsmittel sind zugelassen.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht mehr als 15 Stunden, die mündliche Prüfung je Prüfling nicht mehr als eine halbe Stunde dauern. Bei der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als 6 Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächer.

## 3. Abschnitt

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

## § 6

**Übergangsvorschrift**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

**§ 7****Sonstige Vorschriften**

(1) Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

**§ 8****Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Bonn, den 15. April 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Schlecht

---



**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung  
für das Elektroinstallateur-Handwerk**

Vom 15. April 1975

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt  
Berufsbild

§ 1

**Berufsbild**

(1) Dem Elektroinstallateur-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

Planung, Berechnung, Bau, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Wartung und Instandsetzung von

1. elektrischen Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Umwandlung und Abgabe der elektrischen Energie;
2. Erdungs- und Blitzschutzanlagen;
3. Antennenanlagen;
4. Ruf- und Signalanlagen;
5. elektrischen Energieverbrauchseinrichtungen sowie elektrischen und elektronischen Betriebsmitteln.

(2) Dem Elektroinstallateur-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der physikalischen und chemischen Grundlagen der Elektroinstallation;
2. Kenntnisse der Elektrizitätslehre, Elektronik, Elektrotechnik und elektrischen Meßtechnik;
3. Kenntnisse der Leitungs- und Verteilungstechnik;
4. Kenntnisse der Erdungs- und Blitzschutztechnik;
5. Kenntnisse der Antennentechnik;
6. Kenntnisse der Regelungs- und Steuerungstechnik sowie der Antriebstechnik;
7. Kenntnisse der Beleuchtungstechnik;
8. Kenntnisse der Wärmetechnik;

9. Kenntnisse über Kälte- und Klimatechnik;
10. Kenntnisse über Fernmeldetechnik;
11. Kenntnisse der Schaltungsunterlagen;
12. Kenntnisse der Berechnung von elektrischen und nichtelektrischen, insbesondere mechanischen, lichttechnischen und thermischen Werten;
13. Kenntnisse der Funktionsweise der in Absatz 1 genannten Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel;
14. Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe;
15. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
16. Kenntnisse der einschlägigen technischen und fernmelderechtlichen Vorschriften der Deutschen Bundespost, des Energiewirtschaftsgesetzes und des Maschinenschutzgesetzes, der VDE-Bestimmungen, der Bauaufsicht, der jeweils geltenden DIN-Normen, der Verdingungsordnung für Bauleistungen und der Allgemeinen Blitzschutzbestimmungen;
17. Anfertigen und Lesen von Schaltungsunterlagen;
18. Entwerfen, Berechnen und Zusammenbauen der in Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen;
19. Messen von elektrischen und nichtelektrischen, insbesondere mechanischen, lichttechnischen und thermischen Werten;
20. Be- und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen;
21. Bearbeiten, Verlegen und Anschließen von Kabeln und Leitungen sowie Bauen und Montieren der zugehörigen Betriebsmittel;
22. Montieren und Anschließen von elektrischen, elektromechanischen und elektronischen Geräten;
23. Prüfen, Inbetriebnehmen, Warten und Instandsetzen der in Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen;
24. Ermitteln und Beseitigen von elektrischen und mechanischen Störungen und Funkstörungen;
25. Instandhalten der Werkzeuge sowie der Meß- und Prüfgeräte.

## 2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen  
in den Teilen I und II der Meisterprüfung

## § 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen  
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als 4 Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht mehr als 8 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in allen Teilen der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

## § 3

**Meisterprüfungsarbeit**

(1) Als Meisterprüfungsarbeit sind der Entwurf einer der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen oder Einrichtungen zu erstellen und eine der nachstehenden Anlagen zu installieren:

1. Elektrische Anlage mit Verteilungs-, Steuerungs- oder Regeleinrichtung;
2. selbsttätige Steuerungsanlage für den Betrieb von elektrischen Maschinen unter Verwendung elektrischer Schaltgeräte, Steuerelemente und Überwachungseinrichtungen;
3. Transformatorenstation mit Hochspannungsgeräten und Meß- und Verteileranlagen in Niederspannungsnetzen;
4. Steuerungs- oder Regelanlage unter Verwendung von elektronischen Bauteilen;
5. Ruf- und Signalanlage;
6. vollautomatische Regelung für eine Elektro-Klimaanlage oder eine Elektro-Raumheizung.

(2) Der Entwurf muß enthalten

1. den Installations- oder Netzplan und den Stromlauf- oder Verdrahtungsplan,
2. Berechnungen der Leitungen und Betriebsmittel,
3. die Ermittlung des Leistungsbedarfs unter Berücksichtigung der Stromtarife,
4. die Kalkulation mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren,
5. den Materialauszug,
6. das Angebotsschreiben mit Einzelpreisen.

(3) Für die Meisterprüfungsarbeit sind dem Prüfling vom Prüfungsausschuß an die Hand zu geben

1. die Baupläne mit Maßeintragung,
2. Angaben über die Bauausführung, Art und Benutzung der Anlagen und Einrichtungen.

Fachbezogene Hilfsmittel sind zugelassen.

(4) Die Meisterprüfungsarbeit ist an Lehrgerüsten oder auf einer Baustelle anzufertigen.

## § 4

**Arbeitsprobe**

(1) Als Arbeitsprobe sind 3 der nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. Anfertigen von Anschlußteilen für die in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen oder Einrichtungen;
2. anschluffertiges Absetzen und Zurichten von Kabeln;
3. Zusammenbauen von elektrischen, elektronischen und elektromechanischen Bauteilen zu elektrotechnischen Grundsaltungen;
4. Abnehmen und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen und Erstellen eines Prüfprotokolls;
5. Ermitteln von Störungen bei einer elektronischen Aufladesteuerung für eine Elektro-Speicherheizung oder einer Elektro-Klimaanlage;
6. Prüfen einer Erdungs-, Blitzschutz- oder Antennenanlage und Erstellen eines Prüfprotokolls.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfung nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

## § 5

**Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse  
(Teil II)**

(1) Im Teil II sind Kenntnisse in den folgenden 4 Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
  - a) Berechnung von Widerständen, Strömen, Spannungen und Leistungen in Gleich-, Wechsel- oder Drehstromkreisen,
  - b) Berechnung von elektronischen Grundsaltungen,
  - c) Berechnung von elektrischen, mechanischen, lichttechnischen und thermischen Werten;
2. Fachtechnologie:
  - a) physikalische und chemische Grundlagen der Elektroinstallation,
  - b) Elektrizitätslehre, Elektronik, Elektrotechnik und elektrische Meßtechnik,
  - c) Leitungs- und Verteilungstechnik,
  - d) Erdungs- und Blitzschutztechnik,
  - e) Antennentechnik,
  - f) Regelungs- und Steuerungstechnik sowie Antriebstechnik,
  - g) Beleuchtungstechnik,
  - h) Wärmetechnik,
  - i) Kälte- und Klimatechnik,
  - j) Fernmeldetechnik,
  - k) Schaltungsunterlagen,
  - l) Funktionsweise der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel;

## 3. fachbezogene Vorschriften:

- a) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
- b) einschlägige technische und fernmelderechtliche Vorschriften der Deutschen Bundespost, des Energiewirtschaftsgesetzes und des Maschinenschutzgesetzes, die VDE-Bestimmungen, die Bauaufsicht, die jeweils geltenden DIN-Normen, die Verdingungsordnung für Bauleistungen und die Allgemeinen Blitzschutzbestimmungen;

## 4. Werkstoffkunde:

- a) Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe,
- b) Werkstoffverbindungen.

Fachbezogene Hilfsmittel sind zugelassen.

(2) Die Prüfung ist mündlich und schriftlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht mehr als 15 Stunden, die mündliche Prüfung je Prüfling nicht mehr als eine halbe Stunde dauern. Bei der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als 6 Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer.

## 3. Abschnitt

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 6

**Übergangsvorschrift**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

## § 7

**Sonstige Vorschriften**

(1) Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

## § 8

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Bonn, den 15. April 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Schlecht

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
21. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 746/75 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien	22. 3. 75 L 74/22
21. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 747/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	22. 3. 75 L 74/23
21. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 748/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	22. 3. 75 L 74/27
21. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 749/75 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1295/74 über die Verarbeitung von Rindfleisch, das von den Interventionsstellen übernommen wurde	22. 3. 75 L 74/29
21. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 750/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Herstellung und die Lieferung von Butteroil als Nahrungsmittelhilfe an die Sahelländer und Äthiopien	22. 3. 75 L 74/30
21. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 751/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 539/75 hinsichtlich des Währungsausgleichsbetrags für bestimmte Getreideverarbeitungszeugnisse	22. 3. 75 L 74/37
21. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 752/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	22. 3. 75 L 74/42
21. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 753/75 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	22. 3. 75 L 74/44
24. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 754/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 3. 75 L 74/1
24. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 755/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 3. 75 L 74/3
24. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 756/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	22. 3. 75 L 74/5
24. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 757/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	22. 3. 75 L 74/7
21. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 758/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Herstellung und die Lieferung von Butteroil an Mauretanien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	22. 3. 75 L 74/9
21. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 759/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Mais als Hilfeleistung für Äthiopien	22. 3. 75 L 74/11
21. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 760/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Mais als Hilfeleistung für die Demokratische Republik Somalia	22. 3. 75 L 74/14
21. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 761/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Demokratische Republik Somalia	22. 3. 75 L 74/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 762/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Reis als Hilfeleistung für die Demokratische Republik Somalia	22. 3. 75	L 74/20
24. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 764/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2012/74 mit Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor	22. 3. 75	L 74/24
24. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 765/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	22. 3. 75	L 74/26
25. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 767/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	26. 3. 75	L 77/3
25. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 768/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 3. 75	L 77/5
25. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 769/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	26. 3. 75	L 77/7
21. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 770/75 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	26. 3. 75	L 77/9
24. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 771/75 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 3197/73 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung bei Getreide und Reis	26. 3. 75	L 77/13
24. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 772/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2468/72 zur Festlegung der Sammelzentren und der Bearbeitungs- und Lagerzentren für die Intervention auf dem Rohtabaksektor	26. 3. 75	L 77/14
24. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 773/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2603/71 über Einzelheiten bei der Vergabe von Verträgen betreffend die erste Bearbeitung und Aufbereitung des im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Tabaks	26. 3. 75	L 77/15
25. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 774/75 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	26. 3. 75	L 77/17
25. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 775/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1637/74 bezüglich der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung einiger Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch	26. 3. 75	L 77/18
25. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 776/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2778/74 über die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Rindfleisch	26. 3. 75	L 77/20
25. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 777/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	26. 3. 75	L 77/21
25. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 778/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	26. 3. 75	L 77/28
25. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 779/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	26. 3. 75	L 77/30
25. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 780/75 der Kommission zur Regelung der Einfuhren von Erzeugnissen des Rindfleischsektors mit Ursprung in Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swaziland während des Anwendungszeitraums von Schutzmaßnahmen	26. 3. 75	L 77/34
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 781/75 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Guinea-Bissau und die Kapverdischen Inseln	27. 3. 75	L 78/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 782/75 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Guinea-Bissau und die Kapverdischen Inseln	27. 3. 75	L 78/2
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 783/75 der Kommission über eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von geschältem Rundkornreis nach dritten Ländern	27. 3. 75	L 78/3
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 784/75 der Kommission über eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von geschältem Langkornreis nach dritten Ländern	27. 3. 75	L 78/7
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 785/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 3. 75	L 78/11
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 786/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 3. 75	L 78/13
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 787/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 3. 75	L 78/15
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 788/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	27. 3. 75	L 78/17
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 789/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	27. 3. 75	L 78/19
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 790/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	27. 3. 75	L 78/21
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 791/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	27. 3. 75	L 78/24
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 792/75 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	27. 3. 75	L 78/26
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 793/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	27. 3. 75	L 78/32
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 794/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	27. 3. 75	L 78/37
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 795/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	27. 3. 75	L 78/39
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 796/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	27. 3. 75	L 78/41
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 797/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	27. 3. 75	L 78/43
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 798/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	27. 3. 75	L 78/47
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 799/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	27. 3. 75	L 78/49
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 800/75 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	27. 3. 75	L 78/51
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 801/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 3. 75	L 78/53

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 802/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 3. 75	L 78/55
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 803/75 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 3. 75	L 78/57
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 804/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 3. 75	L 78/59
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 805/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	27. 3. 75	L 78/61
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 806/75 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	27. 3. 75	L 78/63
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 807/75 der Kommission zur Festsetzung insbesondere gewisser Beträge im Zuckersektor für die betreffenden Teilausschreibungen vom 2. April 1975	27. 3. 75	L 78/65
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 808/75 der Kommission zur Festsetzung der im April 1975 als Beitrittsausgleichsbeträge geltenden Beträge für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	27. 3. 75	L 78/69
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 809/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen	27. 3. 75	L 78/71
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 810/75 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien	27. 3. 75	L 78/73
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 811/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	27. 3. 75	L 78/74
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 812/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	27. 3. 75	L 78/76
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 813/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	27. 3. 75	L 78/78
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 814/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	27. 3. 75	L 78/83
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 815/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	27. 3. 75	L 78/85
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 816/75 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	27. 3. 75	L 78/87
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 817/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 3. 75	L 78/90
<b>Andere Vorschriften</b>		
24. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 763/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 375/69 der Kommission vom 27. Februar 1969 über die Anmeldung der Angaben über den Zollwert der Waren	25. 3. 75	L 76/23
25. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 766/75 des Rates zur Einführung eines Genehmigungsverfahrens für die Einfuhr bestimmter Spinnstoffzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea nach Irland	26. 3. 75	L 77/1

# Fundstellennachweis A

## Bundesrecht

### ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1974 – 296 Seiten DIN A 4

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Der Fundstellennachweis A 1974 enthält (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die Fundstellen der nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten und noch geltenden Vorschriften und der im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 15,— zuzüglich je DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

# Fundstellennachweis B

## Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1974 – Format DIN A 4 – Umfang 424 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 15,— zuzüglich je DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.